

FMA-Merkblatt 2022/1 – Pensionierung in der betrieblichen Personalvorsorge

Orientierungshilfe zur Pensionierung in der 2. Säule

Bei dieser Orientierungshilfe handelt es sich um eine Hilfestellung für potentielle Anspruchsberechtigte von Vorsorgegeldern der 2. Säule resp. der betrieblichen Personalvorsorge. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Bezugsmöglichkeiten infolge Pensionierung geben.

Die Orientierungshilfe ist weder rechtlich bindend noch ist sie abschliessend.

Referenz:	FMA-MB 2022/1
Adressaten:	Anspruchsberechtigte der betrieblichen Personalvorsorge
Betrifft:	
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	31. August 2022
Letzte Änderung:	30. Dezember 2022

1. Pensionierung bei einer Pensionskasse resp. Vorsorgeeinrichtung

1.1 Pensionierung

Grundsätzlich wird die Pensionierung durch jede einzelne Vorsorgeeinrichtung in den jeweiligen Reglementen respektive Vorsorgeplänen geregelt. In erster Linie ist daher Kontakt mit der aktuellen Vorsorgeeinrichtung aufzunehmen und die anstehende Pensionierung zu besprechen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, gibt es verschiedene zur Auswahl stehende Möglichkeiten.

1.2 Gesetzliche Regelung

Die 2. Säule wird im Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) geregelt. Weitere Bestimmungen finden sich sodann in der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV).

1.2.1 Ende der Versicherungspflicht/Anspruch auf Altersleistungen

Die Versicherungspflicht in der betrieblichen Personalvorsorge endet mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach dem AHVG (Art. 4 Abs. 3 BPVG), womit gleichsam ein Anspruch auf Altersleistungen entsteht (Art. 8 Abs. 1 BPVG). Das ordentliche Rentenalter nach dem AHVG wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 65. Altersjahres folgt (Art. 55 AHVG).

Personen, die eine Altersrente nach dem AHVG vorbeziehen, können die ganze oder halbe Rente der betrieblichen Personalvorsorge auf jeden Monat hin ebenfalls vorbeziehen (Art. 8 Abs. 1 BPVG). Ein Vorbezug der AHV-Rente ist für Personen, welche die Mindestbeitragsdauer für den Anspruch auf Altersrente erfüllen, ab dem 60. Altersjahr möglich (Art. 73 AHVG).

1.2.2 Leistungsanspruch

Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden in der Regel als lebenslängliche oder temporäre Renten ausgerichtet (Art. 9 Abs. 1 BPVG). Die Altersleistungen können auch anteilig als Rente und als Kapital bezogen werden (Art. 9 Abs. 2 BPVG).

1.3 Reglementarische Regelung

Reglementarisch kann zu Gunsten der Versicherten von den gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden. So kann das Reglement ein anderes Rentenalter vorsehen, ebenso einen früheren Vorbezug der Altersleistungen (Art. 8 BPVG). Das Reglement kann auch vorsehen, dass die gesamte Altersleistung als Kapitalabfindung bezogen werden kann (Art. 9 Abs. 2 BPVG). In diesem Fall erlöschen jedoch sämtliche zukünftigen Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung.

2. Pensionierung ohne Pensionskasse resp. Vorsorgeeinrichtung

2.1 Freizügigkeitsleistung

Scheidet ein Arbeitnehmer aus einem anderen Grunde als wegen Alter, Invalidität oder Tod aus der Vorsorgeeinrichtung aus, so hat diese eine Freizügigkeitsleistung zu erbringen. Diese entspricht dem zurückgestellten Deckungskapital¹ (Art. 11 BPVG).

Nachdem die Freizügigkeitsleistung weiterhin für die Vorsorge des aus der Versicherung ausscheidenden Arbeitnehmers zu verwenden ist, wird sie als Einlage für eine prämienfreie Freizügigkeitspolice bei einem in

¹ Das Deckungskapital umfasst den für die Altersvorsorge des ausscheidenden Arbeitnehmers verwendeten Teil der Vollbeiträge und eine gegebenenfalls aus früherer Versicherung eingebrachte Freizügigkeitsleistung samt den auf diesen Beträgen erzielten Zinsen sowie eine gegebenenfalls vom Arbeitnehmer persönlich geleisteten Kapitaleinlage.

Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen einbezahlt oder auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank eingelegt (Art. 12 Abs. 2 BPVG).

Treten Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so ist der Rückkaufswert der Freizügigkeitspolice oder das gesperrte Bankkonto für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Die Versicherten haben die Träger der Freizügigkeitspolice oder des gesperrten Bankkontos mit der Übertragung des Vorsorgeguthabens zu beauftragen und dies der neuen Vorsorgeeinrichtung anzuzeigen (Art. 12 Abs. 7 BPVG).

2.2 Pensionierung mit einer Freizügigkeitsleistung

Als Begünstigte einer Freizügigkeitsleistung gilt im Erlebensfall der Versicherte (Art. 9 Abs. 1 lit. a BPVV). Mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters endet die Versicherungspflicht und es entfällt damit die Sperrwirkung über die Freizügigkeitsleistung. Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters endet die Freizügigkeitspolice und das Guthaben wird als Kapitalabfindung ausbezahlt. Beim gesperrten Bankkonto kann der Begünstigte frei über das Guthaben verfügen.

2.3 Todesfall

Als Begünstigte einer Freizügigkeitsleistung im Todesfall fällt die Freizügigkeitsleistung nicht in die Erbmasse des Verstorbenen, sondern wird entsprechen der gesetzlichen Regelung sinngemäss wie folgt verteilt (Art. 9 Abs. 1 lit. b BPVV):

1. die Hinterlassenen wie der überlebende Ehegatte oder die minderjährigen oder sich in Ausbildung befindliche Kinder
2. natürlich Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die erwachsenen Kinder, die Eltern oder Geschwister,
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

3. Auffinden von Vorsorge-Guthaben

Wer unsicher ist, ob ihm noch Vorsorge-Guthaben zustehen, kann die in der Schweiz gelegene Zentralstelle 2. Säule kostenlos mit der Suche nach allfälligen Guthaben beauftragen.

Die Zentralstelle 2. Säule arbeitet mit der AHV Liechtenstein zur Identifikation und Lokalisierung der Berechtigten von vergessenen Guthaben zusammen (Art. 63 BPVV). Der Sicherheitsfonds ist für die Führung und Verwaltung des Registers verantwortlich.

Unter folgender Website kann ein Formular zur Abfrage ausgefüllt und eingereicht werden:

<https://sfbvg.ch/aufgaben/suche-nach-guthaben>

Die Anfrage ist an folgende Adresse zu senden:

Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14
Schweiz

Die möglichen Ansprüche sind direkt bei der Vorsorgeeinrichtung, Versicherung oder Bank geltend zu machen, welche alleine über Berechtigung und eine allfällige Auszahlung entscheidet. Die Zentralstelle 2. Säule verwaltet selbst keine Guthaben und entscheidet auch nicht über Ansprüche an Guthaben.

4. Aufgeschobene Pensionierung

Eine Aufschubmöglichkeit der Pensionierung wird vom Gesetz nicht verlangt, kann aber durch die Vorsorgeeinrichtungen in den Reglementen vorgesehen werden. Wird nun das Vorsorgeverhältnis über das ordentliche Rentenalter nach dem AHVG (Vollendung 65. Altersjahr) hinaus verlängert, d.h. arbeitet jemand länger als bis zum Alter 65, sind ausschliesslich Altersleistungen versichert (Art. 8 Abs. 3 BPVG). In der Regel sehen die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen vor, dass bei Eintritt eines IV-Falles sogleich die Altersleistungen zu beziehen sind. Unter diesen Umständen erübrigt sich eine Risikoversicherung nach dem ordentlichen Pensionsalter. Das BPVG kennt im Unterschied zur AHV keine Altersbeschränkung für die aufgeschobene Pensionierung. Somit ist in den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen festzulegen, bis zu welchem Alter eine Pensionierung aufgeschoben werden kann. In der Regel orientieren sich die Vorsorgeeinrichtungen dabei an der AHV, wo ein Aufschub bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich ist (Art. 74 AHVG).

Durch eine Weiterbeschäftigung kann somit weiter Alterskapital angespart werden.

5. Erneute Arbeitsaufnahme nach Frühpensionierung bzw. Pensionierung

Wie bereits unter Ziff. 1.2.1 ausgeführt, endet die Versicherungspflicht mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach dem AHVG, d.h. mit Vollendung des 65. Altersjahres (Art. 4 Abs. 3 lit. a BPVG). Bis dahin besteht Versicherungspflicht und es muss, sofern ein Jahreseinkommen von mindestens CHF 14'280.00 erzielt wird, die Tätigkeit bei einer liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtung versichert werden. Dies auch dann, wenn der Vorbezug einer Rente durch die AHV besteht.

Nach dem 65. Altersjahr entfällt die Versicherungspflicht und eine Weiterversicherung ist nur noch möglich, sofern die jeweilige Vorsorgeeinrichtung eine solche Weiterversicherung in ihren Reglementen vorgesehen hat.

6. Eintritt der Invalidität während einer Teil-Frühpensionierung

Mit Pensionierung resp. Frühpensionierung erlischt der Anspruch auf eine Invalidenrente. Anstelle einer Invalidenrente besteht ein Anspruch auf Altersrente.

Bei einer Teil-Frühpensionierung wird nur ein Teil der Altersleistung aktiviert, der Arbeitnehmer bleibt in einem um die Teilpension gekürzten Verhältnis versicherungspflichtig. Für diesen versicherungspflichtigen Teil ist weiterhin ein Anschluss bei einer Vorsorgeeinrichtung notwendig, sofern ein Einkommen über CHF 14'280.00 erzielt wird. Für diesen Anteil bleibt der Arbeitnehmer für das Risiko Invalidität versichert. Erst mit Eintritt des ordentlichen Rentenalters endet die Möglichkeit resp. die Verpflichtung zur Versicherung des Risikos Invalidität. Bei einem Invaliditätsfall nach dem ordentlichen Rentenalter wird, wie in Ziff. 4 vorstehend ausgeführt, direkt die Altersleistung fällig.

7. Auswirkungen der Frühpensionierung auf Hinterlassenenleistungen

Bei einer Frühpensionierung reduziert sich auch der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Die Hinterlassenenleistungen berechnen sich anhand der ausbezahlten Rente und betragen mindestens 60% der zuletzt ausgerichteten Altersrente des Verstorbenen (Art. 8b Abs. 2 BPVG). Fällt die Rente infolge Frühpensionierung kleiner aus, wirkt sich dies auch direkt auf die Hinterlassenenleistungen aus.

8. Einkauf zur Abfederung der Frühpensionierung

Ein Einkauf zur Abfederung der Frühpensionierung ist nur möglich, sofern die Reglemente der Vorsorgeeinrichtung dies vorsehen. In der Regel wird erwartet, dass alle übrigen Einkaufsmöglichkeiten voll ausgeschöpft sind. Ein möglicher Einkauf in die Pensionierung kann dem jeweiligen Vorsorgeausweis entnommen werden. Durch einen Einkauf kann eine Lücke bei den Altersleistungen, welche durch die Frühpensionierung entsteht, ganz oder teilweise geschlossen werden.

9. Scheidung nach Pensionierung

Bei einer Scheidung werden die für die Ehedauer ermittelten Austrittsleistungen nach dem Ehegesetz geteilt (Art. 12a Abs. 1 BPVG). Nach der Pensionierung lassen sich keine Austrittsleistungen mehr ermitteln. Wenn die Altersleistung als Kapital bezogen worden ist, fällt das noch übrige Guthaben in die zu teilende Gütermasse. Besteht ein Rentenanspruch gegenüber einer Pensionskasse, kann dieser, im Unterschied zur Schweiz, nicht getrennt werden. Das Gericht hat eine entsprechende Entschädigung zu bestimmen.

Die Hinterlassenenleistungen sind an das Vorhandensein einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft geknüpft (Art. 8b Abs. 3 und 4 und Art. 2b BPVG) und erlöschen nach einer Scheidung oder Löschung einer eingetragenen Partnerschaft. Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen können jedoch vorsehen, dass Hinterlassenenleistungen auch an Lebenspartner ausgerichtet werden.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Merkblatt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li